

226/A

der AbgeordnetenHaller, Dolinschek, Mag. Haupt  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz zugunsten  
der Tagesmütter (Tagesväter) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:  
Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:  
Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBl.Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:  
1. In § 4 Abs. 3 Z 3 wird nach den Worten "selbständige Lehrer" der Satzteil " , Tages-  
mütter (Tagesväter) " eingefügt.  
2. Nach § 563 wird nachstehender § 564 angefügt:  
" § 564. § 4 Abs. 3 Z 3 m der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX/1996 tritt  
mit 1. Jänner 1997 in Kraft."

Begründung:

Die Berufstätigkeit der Frauen, darunter auch der Mütter mit Kindern im Vorschul- und  
Schulalter, nimmt - gesamteuropäisch gesehen - ständig zu. Statistiken beweisen, daß 90%  
der Frauen zwischen 20 und 40 Jahren und knapp 50% der Mütter mit Kindern im Vor-  
schulalter einem Beruf nachgehen. Dieser gesellschaftlichen Realität muß insoferne Rechnung  
getragen werden, als den berufstätigen Eltern ein flächendeckendes Angebot an Kinderbe-  
treuungseinrichtungen geboten werden muß. Neben den bereits bestehenden Tagesbetreu-  
ungen wie Kindergärten, Horte etc.. entwickelt sich seit einigen Jahren eine vollwertige  
Alternative dazu, nämlich die Betreuung durch Tagesmütter (Tagesväter). Diese Form der  
Kinderbetreuung ist der institutionellen Betreuung vor allem in einem Punkte überlegen,  
nämlich bei der Flexibilität der Öffnungszeiten in Hinblick auf die Arbeitszeiten der  
berufstätigen Eltern.

Tagesmütter (Tagesväter) kommen in ihrer Betreuung den kindlichen Bedürfnissen optimal  
entgegen: sie bieten einen familiären Rahmen, eine individuelle Betreuung, d.h., eine der  
eigenen Familie nachempfundene Situation. Die Tätigkeit dieser Tagesmütter (Tagesväter) ist  
bislang weder gesetzlich anerkannt noch sozialrechtlich abgesichert. Mit einer Einbindung  
dieser Berufsgruppe in die Pflichtversicherung des ASVG wird ein entscheidender Schritt in  
Richtung soziale Absicherung getan und damit auch eine Anerkennung als Berufsgruppe  
eingeleitet.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den  
Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.